**Zeitschrift:** Appenzellische Jahrbücher

Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft

**Band:** 9 (1868)

Heft: 6

Artikel: Ueber das appenzellische Zedelwesen

Autor: Zellweger, Salomon

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-255733

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Ueber das appenzellische Zedelwesen.

(Referat von Hrn. Salomon Zellweger in Trogen, vorgelesen und besprochen in der Sitzung der gemeinnützigen Gesellschaft den 22. Juni 1868.)

Der Kredit eines Landes gehört zu den wichtigften Fattoren der Wohlfahrt.

Je gebildeter ein Bolk, je höher es auf der Stufe der Rultur steht, desto sorgfältiger ist es für seinen Aredit besorgt. Daher die Erscheinung, daß alle Bölker und Regierungen es sich angelegen sein lassen, die Hypothekargesetze, die Grundslage des Staatskredits, so viel als möglich zu vervollkommnen.

Das Hypothekarwesen, sowie die Gesetzgebungen darüber, können wir dis in die ältesten Zeiten verfolgen, da es zu allen Zeiten Leute gegeben hat, welche ihr erworbenes oder sonstwie erhaltenes Vermögen gerne sicher, gegen einen jährslichen Zins, angelegt wissen wollten. Der Geldumsatz in einem Lande wird durch Darleihen auf Grundstücke befördert und es ist der Kapitalbrief mit seiner Sicherheit auf Grund und Boden eigentlich die erste Banknote oder das erste Paspiergeld, wenn ich es so nennen darf, das bestanden hat.

Wie weit zurück in das Alterthum das Hypothekarwesen und seine Gesetzgebung geht, davon hier nur einige wenige Beispiele.

So sagt Boech (Staatshaushalt der Athenienser): Schon vor Solon's Zeiten fanden Geldanleihen auf Güter statt und bestanden Gesetze darüber, so daß z. B. bei den Griechen an dem Eingang der verpfändeten Grundstücke steisnerne Pfeiler gesetzt wurden, auf denen alle Hypothekarsschulden verzeichnet waren. Eines förmlichen Hypothekens buches wird zu Chios erwähnt. (Aristoteles.) Nach Theosphrast scheint dies zwar etwas seltenes gewesen zu sein, doch zählt Aristoteles die Führung ähnlicher Bücher unter die wesentlichen Zweige der Beamtenthätigkeit auf. (Nach Roscher.)

Bei den Römern bestand das Gesetz, daß, wenn der Debitor seine Hypothekarschuld nicht bezahlen konnte, er dem Areditor zu Handen und Banden gegeben wurde. (Nach 3. Grimm.)

Dieses vorbenannte Gesetz trug sich auf das germanische Mittelalter über, wo der Insolvente seine Ehre verlor — gerade wie noch heute im Kanton Appenzell — und Knecht seines Gläubigers wurde, der ihn "flicken und blöcken", ja vermuthlich sogar tödten konnte.

Ein norwegisches Gesetz gestattete dem Kreditor, wenn der Schuldner nicht arbeiten wollte und seine Freunde ihn nicht loskauften, ihn vor Gericht zu führen und "von ihm zu hauen, was er will, oben oder unten." (J. Grimm, deutsche Rechts-Alterthümer.)

Auch in Venedig sollen schon im Jahre 1285 förmliche Hypothekenbücher bestanden haben. (Roscher.)

Wir lernen hieraus, daß schon in den ältesten Zeiten jede Regierung darauf hin arbeitete, den Gläubiger zu schützen. War dieser Schutz früher ein barbarischer, so hat die fortschreitende Gesittung auch in der Richtung humanern Anschauungen und Rechtsgrundsätzen Bahn gebrochen.

Es wurden bestimmte Grundsätze für das Hypothekars wesen festgesetzt, die heutzutage in der ganzen gebildeten Welt Anerkennung und Geltung finden und von allen Nationals ökonomen als richtig erkannt werden. Strenge Schuldgesfetze sind im Interesse aller guten Schuldner selbst.

Diefe Grundfage find folgende:

- 1. Vollkommene Sicherheit, daß der Gläubiger auf Rückzahlung der Hypothek von Seiten des Schuldners unter gegebenen Verhältnissen zählen kann, resp. Aufkündigung des Kapitals.
- 2. Richtige, auf einen bestimmten Tag zu leistende Ber-
- 3. Gesetzliche Bestimmung eines fixen, unveränderlichen Zinsfußes als Maximum für Hypotheken.

Diese Grundsätze sind erst neuern Datums und ganz besonders ist es der Code-Napoleon, der darin vorangegangen ist und dem andre Staaten nachgefolgt sind, bis dann auch in der Schweiz von der Zeit der Helvetik an sich die neuere Hypothekargesetzgebung in den verschiedenen Kantonen Bahn brach. So datirt das erste appenzellische Hypothekargesetz erst vom 30. August 1835, an welchem Tage durch eine außerordentliche Landsgemeinde das durch die Revisions-kommission vorgeschlagene Gesetz angenommen wurde. Dieses Gesetz sprach merkwürdiger Weise die Unaufkündbarkeit der Hypotheken zum ersten Mal aus.

Im Kanton Zürich, wo die Unauffündbarkeit gewisser Hypotheken (Gülten) ebenfalls stattfand, wurde das betrefsende Gesetz, und zwar auf den Wunsch der Debitoren (Bauern) selbst, im Jahre 1851 aufgehoben und die Kündsbarkeit eingeführt.

Das älteste Dokument einer Hppothekarverschreibung fand ich im Stiftsarchiv in St. Gallen im sogenannten Stadtbuch, datirt 1363, S. 293, folgenden Wortlautes:

"Kam für den Rat Heinrich Lirer mit Johansen Burgower, dem eltern und offnet vnd verjahde derselbe Heinrich, das er hatt sie Hus und Hofstat, das einhalb stößet an Dettlis des Kramers Hus vnd anderthalb an Her Thomas Alespachs Hus, da Höngli inne ist. Dem vorgenannten Johansen Burgower versezt nach Statrecht vnd Gewonheit

in pfantwif, für fünfundzwanzig pfund pfenning Conftansermunse mit allen rechten und zurgehörde."

Diesen Brief oder Zedel führe ich erstens seines Alters wegen und zweitens darum an, weil das Haus in Herisau stand und ein St. Galler Bürger Geld darauf gab.

Dieses Dokument enthält keine Bestimmung wegen Ründs barkeit und Zins; es heißt nur "nach Statrecht."

Diefes Stadtrecht ift aber nirgends aufzufinden, fo daß man über die nahern Bestimmungen gang im Unklaren ift.

Mir scheint, daß das Konstanzer-Stadtrecht auf St. Gallen übergegangen ist, sowie auch die Münzwährung in Pfund und Schilling.

Nach Dr. J. C. Zellweger's Geschichte des Appensellervolkes, Urkundensammlung Band 2, Nr. 459, S. 401, findet sich ein Zedel vom 10. Mai 1472 im Original absedruckt und es soll derselbe noch in Kräften sein.

Dierüber fagt der Berfaffer folgendes:

"Bei Errichtung von Bins = oder Schuldbriefen murde die Formel "ewigs Geld und jährlich Zins" noch beibehalten. Wir finden aber in diesem Zeitraum zwei neue Formeln diesfalls, die früher unbefannt maren. Die eine bestund darin, daß der Schuldner den Gläubiger berechtigte, - wenn ein Bins ben andern Bins unbezahlt "ufflufe", so soll der Gläubiger gutes Recht haben, das Pfand ju Banden zu nehmen und auf offener Bant zu verfaufen um Bine und hauptgut, bie er für alles sammt ben Unfosten gang bezahlt sei. Nach der andern dieser neuen Formen erlaubte der Gläubiger dem Schuldner, bas Unleihen, obichon es "ewig Geld" hieß, zuruchzubezahlen, in welchem Jahr und zu welcher Zeit er bas wolle, und zwar ohne Bins, wenn er vor Johannis Tag im Sommer, und mit einem vollen Jahreszins, wenn er nach diesem Tag bezahlen mürde."

Nach dieser letztern Form ist obiger Brief errichtet. Gine ahnliche Berordnung findet sich im Landbuch von

1784 (Manustript auf der Bibliothek zu Trogen, S. 48 und 49, vom Verzinsen und Ablösen des Schillingsgeldes im Jahr 1629), wo es am Ende heißt:

"mit dieser fernern Erläuterung und Vorbehalt, daß einer soll mögen ein Brief lösen, im alten Jahr mit einem Zins, wenn er aber den Neujahrstag vorüberläßt, so soll er dannetshin in der Lösung zwei Zins zu erstatten schuldig sein."

Es scheint, daß vor 1582 jeder freie Mann, der Siegel und Degen tragen durfte, berechtigt war, Hypotheken (Zedel) zu siegeln. Dadurch entstand eine Menge von Hypotheken, welche den Gläubiger nicht schützten. Die Form, wie solche errichtet werden sollten, ist nirgends zu sinden, doch trifft man in den meisten, die mir zu Gesicht kamen, die Worte an: "so lang es beiden Theilen, also stehen zu lassen wohl gefallt", was unstreitbar eine Aufkündbarsteit voraussetzt. Der Unfug, der mit solchen Zedeln gestrieben wurde, scheint ins Unendliche gegangen zu sein und brachte dieselben in solchen Mißkredit, daß sie ihren wahren Werth ganz verloren und zu 50—60 % im Handel vorkamen, wie dies zur Stunde leider in unsern Lande wieder der Fall ist.

Dann ermannte sich die Regierung und erließ 1582 den 7. März eine Berordnung, in der es nach dem Manustript auf der Bibliothek in Trogen heißt, wie folgt:

"Anno 1582 den 7. Merten hat ein großer zweifacher Landtrath angenommen, wie man fürsohin die jährlichen Zinsbrief aufrichten soll:

"Erstlich der ein Siegel hat vnd desselben gnoß, nit Swalt haben soll ein Brief zu siegeln bei der Bueß von 5 Pfenning, man nemme zurvor den Hauptmann in der Rod, da dann das Pfandt in liegt, der soll zwee Ehren Mann vom Rath zu ihm nehmen vnd gemeldtes Pfand beschauwen, ob sie es für guet anerkennendt, daß es einist besser werth, denn das Hauptgueth, das darauf steht, seh geben es für gueth auß, daß beßerer Werth seige, gemeldtes Pfandt, dann das Hauptgueth, das darauf vnd welchem der Brief ges

schrieben zu siegeln, daß derselbe die solle aufschriben, die ihn heißen Siglen vnd zur Monat umb dem Landschreiber waß bsiegelt hat angeben vnd dann ein eigen Buch darzur hat, dieselben aufzuschreiben, damit über furz oder über lang die Brief so seh heißent sigeln, nit gueth, daß seh dann die Brief, so seh heißen bsiegeln guet machen sollen, ob aber einer, der ein Sigel hat, ein Brief für sich selbs wurde bsiglen, von dem obermelten Datum dannen, der soll gleichfalls schuldig sein, so der Brief nit Gueth denselben er bsiglet, auch gueth zur machen."

Mus diefem Beschluß geht flar hervor:

- 1. Dag vor 1582 ein jeder fogenannter freier Mann, ber ein Siegel hatte, Pfandtitel errichten und siegeln konnte;
- 2. daß zum ersten mal eine Schatzung des Unterpfandes durch den Hauptmann und zwei Rathe vorgeschrieben murde;
  - 3. daß diefe Schätzer für die Schatzung haftbar maren;
- 4. daß zum ersten mal bestimmt wurde, es sei ein Hppothekarbuch von Landes wegen einzuführen.

Wie gesund diese Grundsätze waren, das beweist uns, daß sie in allen wohlgeordneten Staaten heute noch gelten, aber eben leider nicht mehr in unserm Kanton.

Schon 1558 hat die Landsgemeinde den Zins festgesetzt, "daß man von pfundt ein schilling vnd von dem Gulden 3 fr. Zins nehme." Wer dagegen handelte, wurde bestraft. Das machte also fünf vom Hundert.

Um zu zeigen, wie wenig unfre Altvordern die Unauffündbarkeit der Zedel anstrebten und wie sehr ihre Grundsätze mit der Gesetzebung der neuern Zeit übereinstimmten, führe ich einen Beschluß vom 4. Oktober des Jahres 1630 an, worin es wörtlich heißt:

"ist erkannt, wenn die Haubtleut' ein pfandt für guet erkennen vnd sich laßen in ein Zedel einschreiben, solen sie nit langer red vnd antwort, wie auch Bürg darum sehn, als eben soviel Jahr, so lange der Zeddel lautet vnd nit zügig ist vnd wenn aber die Jahr verflossen sehnd vnd wei-

ters dem Schuldner mehr Tag geben würde und den weiters spän und stöß und zu verliehren täme, soll der Haubtmann so im Zedel stehet Keine red und antwort deshalber mehr zu geben schuldig sehn, sondern hiermit deßen entlaßen sehn."

Diese Verordnung findet sich im Archiv in Appenzell J. Rh., Manustript, in den Rathsprotokollen, aber nicht im Landbuch, dagegen steht in letzterm zwischen einem Artikel von 1548 und einem spätern von 1564:

"Wie die Zinsbrief vnd Zedel samt zwei Zinsen auf den Güthern verdorben Leuthen bezahlt werden sollend:

"Wenn es sich begäbe, daß einer oder eine mehr versthäte, weder sie hatten zu bezahlen, daß man ohne Abschlag vnd die Gülten nit vollkommenlich bezahlen möchten, so den selbigen Orten Gelegen Gueth vorhanden wäre, wer dann Brief vnd Sigel, auch Zedel, die nach Landrecht aufgericht worden, darin hat, der soll am hauptgueth nicht hinder sich gehe, sondern er mag bei Sigel vnd Brief vnd Zedel bleisben, waß aber für außständige Zinsen dabei wären, sollen seh zu andern Gülten stehe, außgenommen zwei Zins mag man vollkommentlich inzühen."

Hier liegt also bewiesen vor, daß zwei Zinse im Falle eines Falliments, so weit es langte, garantirt waren, gerade wie heutzutage im Kanton St. Gallen.

Nach obigem Gesetz von 1630 lauteten mithin die Zedel auf eine bestimmte Zeit, unter Haftbarkeit der Vorsteherschaft, und nach dem vorerwähnten von 1548, unter Garantie von zwei Zinsen.

Im Landsgemeindemandat von 1713 aus dem Großraths=Protokoll vom 10. und 11. Febr. heißt es wörtlich:

"Niemand soll dem Andern bei diesen verarmten klemme Zeiten umb Hauptgut absage noch einziehen; Es sei denn, daß der ansprechende Theil solches zur nothdürftigen Unterhalt seiner Haußhaltung vonnöthen, oder bei dem Schuldner die erforderliche Sicherheit mangle und Berlust zu besorgen war."

Ein neuer und zwar der deutlichste Beweis, daß die Aufkündbarkeit der Zedel noch im Jahr 1713 stattgefunden hat und nur ausnahmsweise wegen schlechter Zeit mit Vorbehalt aufgehoben worden ist.

Wo finden sich diese gesunden Grundsätze eines Hpposthekargesetzes in unserm Landbuche und wie ist unser Gesetzgeber dazu gekommen, sie ganz außer Acht zu lassen? Das sind schwer zu beantwortende Fragen. Auch die Protokolle der Revisionskommission von 1830 geben keinen Aufschluß darüber.

Habe ich in Vorstehendem gezeigt und bewiesen, daß die Unauffündbarkeit der Zedel in unserm Lande erst 1835 gesetzelich erkannt wurde und nur durch Uebung entstanden ist, so bleibt noch zu untersuchen übrig, aus welcher Zeit die zweisogenannten liegenden Zinse stammen und wie sie entstanden sind.

Dokumente darüber habe ich nicht auffinden können; was ich daher darüber sage, sind nur Vermuthungen und Schlüsse, welche ich aus dem Inhalt der Zedel, resp. dem Wortlaut derselben gezogen habe.

Den Wortlaut: "so lange es beiden Theilen also stehen zu lassen gefällt" konnte ich von 1582 an bis auf 1753 genau verfolgen, dagegen haben beinahe alle Zedel von 1773 das Wort "landrechtlich", gleichbedeutend "mit zwei liegenden Zinsen."

Ein Landsgemeindemandat von 1743 warnt das Volk vor einem Treiben, welches die Herabsetzung des Zinses zum Zweck hatte. Es hatten Volksversammlungen stattgefunden, in welchen die Herabsetzung des Zinsfußes besprochen wurde, wogegen sich die Regierung mit Ernst und Nachdruck aussprach. Der Schluß dieses Mandats sautet wie folgt:

"Unbeh wollen wir alle vnd jede unser getreue liebe Land-Lüth ernstlich erinnert vnd er, mahnet haben, sich fürohin, obermeldten unerslaubten Bersammlungen vnd gefährlichen Ansschlägen gänzlich zu entmüßigen, bei Bermeidung hochoberkeitliche Straf vnd Ungnad, wormit wir die Fehlbare ohne Berschohnen ausehen werden. Wornach sich mäniglich zu verhalten vnd vor Schaden zu hueten wößen wird. Erkennt zu Trosgen, den 2. Mai anno 1743." (Dokument aus dem Arschiv in Herisau.)

Wenn schon 1743 im Volke ungerechte Begehren gegenüber den Kapitalisten auftauchten, so ist es leicht zu begreifen, daß die große Theurung von 1769 bis 1772, die nach allen Besschreibungen eine schreckliche war, diesen Begehren Nachdruck gab und es scheint mir, daß die liegenden Zinse in dieser Zeit entstanden seien. Beschlüsse hierüber sind keine zu sinse den, weder in den Großrathse, noch in den Landsgemeindes protokollen.

Wenn ich oben sagte, daß ich Zedel gefunden, die bis 1753 den Wortlaut enthielten: "so lang es beiden Theilen gefällt", so konnte ich mich auch davon überzeugen, daß diese Form noch in einem Zedel vom Jahr 1785 vorkommt, ja sogar noch anno 1798.

Dagegen ist es eigenthümlich, daß mir zwei Zedel vom Jahr 1748 vorliegen, in welchen der Zins antidatirt ist; es heißt nämlich in beiden; "die soll vnd mag ich ihm verzinsen, solang es uns zu beiden Theilen also stehen zu lassen gefehlt und verfehlt der erste Zins auf Lichtmeß des Siebenzehn Hundert Siesben und Bierzigsten Jahres" 20.

Dies deutet darauf hin, daß schon 1748 erlaubt war, trotz der Auffündbarkeit der Zedel, zwei liegende Zinse beim Kapital stehen zu lassen. Dagegen ist in den Instrumenten nichts gesagt, ob diese zwei Zinse geschenkt waren, oder ob sie bei Abzahlung des Kapitals zurückvergütet werden mußten und zwar als Kapital.

Thatsache ist, daß die sogenannten "liegenden Zinse" zwischen 1755 und 1771 entstanden sein müssen und daß die Zedel die Bezeichnung "landrechtlich" erhielten, ins dem ich erst von 1773 an Hunderte von Zedeln mit dieser Bezeichnung und ohne die frühere Formel: "so lang es beiden Theilen also stehen zu lassen wohl geställt", vorgefunden habe, während, wie oben bemerkt, in einem Zedel von 1785 und selbst in einem von 1798 diese Formel noch vorkommt.

Es beweist mir dies, daß in Errichtung von Zedeln die größte Willfür geherrscht hat, daß kein Gesetz bestand, welsches gleichmäßige Formen geboten hat, sondern daß je nach Berabkommniß des Areditors und Debitors ein Zedel gutgesheißen und vom Landweibel gesiegelt wurde. Letzteres ist auch eine Abweichung von der im Jahr 1582 getroffenen Bestimmung, wornach der Landschreiber die Zedel siegeln und dafür ein Buch führen sollte.

Auf welche Art und Weise und zu welcher Zeit, ob bei der Landtheilung oder später, diese Aenderung eingetreten ist, konnte ich nicht ermitteln.

In einem Zedel vom 5. Inni 1802 aus der helvetischen Republik, Kanton Appenzell, Distrikt Teufen, Gemeinde Trogen, heißt es:

"bezeuge mit diesem, daß ich in gesetzlicher Form und Dauer schuldig seize. und verfallt der erste Zins auf Lichtmeß des Jahres 1801."

Also auch bei diesem Dokument ist nicht zu ermitteln, was "gesetzliche Form und Dauer" sei, ob Aufkündsbarkeit oder Unauskündbarkeit stattfand, sowie ob durch die Antidatirung des Zinsfalles zwei liegende Zinse verstanden waren, die bei einer allfälligen Abzahlung des Kapitals zusrückerstattet werden mußten oder nicht. Es war mir, wie schon gesagt, nicht vergönnt, trot aller Mühe, über die Entsstehung der zwei liegenden Zinse in den Archiven einiges Licht zu erhalten.

Welche Anschauung aber unfre Richter über die zwei liegenden Zinse hatten, mag uns ein Kleinrathsbeschluß vom 3. Januar 1837 zeigen.

In Sachen des Rudolf Sturgenegger von Speicher, Be. Rafpar Ranni von Wolfhalden, feghaft in Trogen, und So. Konrad Bodmer von Rehetobel, wohnhaft in Teufen, betreffend Rechtsfrage: Db der unter dem 3. Oftober 1802 errichtete, auf Ronrad Bruderer im Rath= holz, Gemeinde Trogen, lautende Rapitalbrief von fl. 350. bermahlen noch in Rräften fl. 250, welche Bodmer dem Stur= zenegger zum Bertauf übertragen und diefer denfelben an Nänni verfauft hat - als ein landrechtlicher oder als ein abzinfiger Zedel erflärt werden muffe, und Appellation über die erstinstanglichen Urtheile von Speicher und Trogen, nach welchen der fragliche Zedel als ein abzinsiger erflärt murde, hat ein E. E. Rleinerrath in Betrachtung, daß zwar der fragliche Zedel hierüber feine nähere Bestimmung enthält, daß aber zur damaligen Zeit feine andern als landrechtliche Zedel errichtet murden, daß demnach in demfelben ohne anders hatte bedungen werden muffen, falls derselbe für abzinsig errichtet worden mare, erkennt: Es fei der fragliche Zedel als landrechtlich zu erflären.

Die Gemeindebehörden von Trogen und Speicher waren nicht derselben Ansicht und die Erwägung des kleinen Rathes scheint mir doch auf sehr schwachen Füßen zu stehen.

Allein es scheint, daß dieser Ausspruch als Grundsatz aufgestellt wurde, denn es liegen mir zwei Zedel von Gais vor: einer vom 5. März 1770, zinsfällig Martini, das Unterspfand als zweisach von Hauptleut' und Räthen in Gais erkannt, der andere vom 28. Februar 1788, 9 für 10 ablöslich, zinsfällig Martini 1788, ohne weitere Bestimmung, weder landrechtlich noch abzinsig.

Bei der Revision im Juni 1839 erkannte die Vorstehersschaft von Gais beiden Zedeln zwei liegende Zinse zu, was hinten an den Zedeln bemerkt ist.

Die obgenannten Formen, ganz besonders aber der Ausstruck "landrechtlich", läßt sich deutlich verfolgen von 1773 an bis zum Jahr 1836, wo wir in den Pfandtiteln und Zedeln zum ersten mal den Ausdruck "liegend" ersblicken.

Es ist kaum glaublich, leider aber doch wahr, daß in einer Zeit der Aufregung, des Strebens nach Freiheit und Verbesserungen, wie die Jahre von 1820—1830, daß, sage ich, anno 1830 unser Volk sich herbeiließ, die Konstitution durch einen Verfassungsrath zu ändern, der ein Hypothekarsgesetz schuf, welches Ideen des 12. und 13. Jahrhunderts vertritt und alle von bewährten Gesetzgebern bezeichneten Prinzipien über das Hypothekarwesen hintansetzte, ja selbst die gesunden Grundsätze, welche schon das Landbuch von 1582 aufgestellt hatte, ganz außer Acht ließ.

Die Folgen davon liegen jetzt leider nur zu deutlich am Tage. Welchen Werth haben unfre Hppothefen und wohin soll es noch kommen, wenn diesem Uebelstande nicht abgesholfen wird?

Die erste Folge der Unaustündbarkeit der Zedel war eine Steigerung der Bodenpreise, die soweit gieng, daß aus dem Ertrag des Bodens die Zinsen nicht mehr bezahlt werden konnten. Wo also die Fabrikation nicht nachhalf, da entstand Mangel und Armut; die Zinsen mußten gerichtlich einsgetrieben werden und die Folge davon war sehr häusig Versteigerung der Güter und der darauf haftenden Zedel. Wenn heute nicht selten Zedel auf öffentliche Gant kommen, die nur 70, 60, 50 % und darunter gelten, so muß der Dedistor nichts desto weniger dieselben zu 100 mit 4½ % verzinsen, und Leute, die sich ein Geschäft daraus machen, solche Briefe zu kaufen, können 7, 8, ja beinahe 10 % Zins aus ihrem Kapital ziehen. Allerdings ist es möglich, daß sie auch manchen Risiko dabei laufen.

Wie weit der Aredit in unserm Lande gesunken, zeigen uns am deutlichsten unfre Regierung und die unter ihrer Oberaufficht stehenden Staatstaffen, welche teine Appenzellerzedel mehr anschaffen, sondern ihr Beld in auswärtigen Rapitalbriefen anlegen.

Folgende Bahlen mögen fprechen:

Unfer Land befitt ein Staatsvermögen von 318,322 Fr. 29 Rp., davon find angelegt

im Lande: 69,700 Fr. à 100, 1270 Fr. à 95, 4720 Fr. à 90, 20,890 Fr. abzinfiges Rapital, 7034 Fr. 50 Rp. liegende Zinse, zusammen 103,624 Fr. 50 Rp.

Außerhalb des Kantons angelegt . . . 209,697. 79 Die Landesstragentaffe besitt 54,900 fr. an Rapital, davon sind im Kanton angelegt

15,900 Fr. und außerhalb des Rantons 39,000. —

Die Kantonsschule besitzt ein Rapital von 137,747 Fr. 95 Rp., davon find im Lande angelegt 57,528 Fr. 95 Rp. und außerhalb des Kantons . . . . .

80,219. —

Die Affekuranganstalt besitt 547,300 Fr. 70 Rp. an Hypotheken, hievon sind im Lande angelegt 17,266 Fr. und außer

530,034. 70 Landes

Der Salzfond besitt 20,115 Fr. 15 Rp., welche ausschließlich im Ranton St.

Gallen angelegt find 20,115, 15

folglich zusammen Fr. 879,066. 64

Staatsgelder, welche dem Kanton seines Kredites und schlechten Spothekargesetes wegen entzogen sind.

Noch interessanter in dieser Beziehung ist eine Statistit, welche die Regierung von St. Gallen über die im Ranton St. Ballen angelegten auswärtigen Rapitalien erheben ließ. Dieselbe datirt vom 30. November 1852. Ihr zufolge find von außerkantonalen Kapitalien im Ranton St. Gallen fl. 14,039,983 angelegt, bei welcher Summe der Ranton Uppenzell A. Rh. mit fl. 7,448,983 à 210 = resp. 15,642,864 Fr. 30 Rp. betheiligt mar. Ob seit 1852 bis auf heute

diese Summe sich vermindert habe, möchte ich sehr bezweifeln; im Gegentheil glaube ich, daß sie sich, trot vielen Anlagen in Obligationen und Aftien, vermehrt hat.

lleberdies ift Thatsache, daß es in verschiedenen Gemeinsten den des Landes zum Usus geworden, hie und da sogar durch amtliche Beschlüsse festgesetzt ist, Bogtkindergut nicht mehr in Appenzellerzedeln anzulegen. Dieser Thatsache, daß viel Kapital aus dem Lande sich flüchtet, kann mit Bestimmtheit gegenübergestellt werden, daß nur eine sehr kleine Anzahl Appenzellerzedel außer Landes sich befindet, meistens in Folge von Erbschaft. Wohl aus Pietät sind sie nicht ins Land zusrückgekommen oder deßhalb, weil zu großer Verlust darauf haftet.

Schon in frühester Zeit, von 1550 bis 1582, sinden sich im Landbuch Berordnungen, welche verbieten, Güter und Zedel an Ausländer zu verkaufen, desgleichen Vorschriften, wornach Ausländer, resp. Nicht-Kantonsangehörige, bei Forderungen im Lande, nicht dieselben Rechte, wie die Kantonsbürger, genießen sollen, woraus sich sehr leicht erklären läßt, daß kein Kapital sich unserm Lande zuwandte.

Um nun zu zeigen, wie schlimm es mit unsern armen, geldbedürftigen Leuten steht, wie dieselben von Einzelnen aussgesogen werden, die durch das Gesetz geschützt sind, und wie ein ärmerer Mann, der Zedel auf seiner Heimat hat, von einem Kapital Zinsen zahlen muß, das er gar nicht bekommt, ebenso, wie der Kredit unser Zedel von Jahr zu Jahr sinkt, führe ich solgende Zahlen an. Im Jahre 1867 kamen im Lande für 460,648 Fr. Zedel auf öffentliche Gant.

Das Ergebniß dieser Ganten konnte ich nur aus einigen Gemeinden erhalten.

Herisau gab auf	Gant			٠		Fr.	152,060.	******
ohne Käufer blick	ien .				4	**	24,275.	
diese						Fr.	127,785.	
hatten einen Erli								
folglich Verlust		٠	•			Fr.	17,980.	10

oder	zirka	14	%,	mährend	24,275	Fr.	gar	nicht	an	Mann
gebro	icht w	erde	n fo	nuten.						*

3										
Speicher gab auf	<b>3</b> 0	ant						Fr.	80,215.	-minus
die in einander ge	red	net	mi	t ei	nen	ı E	r=			
lös von zirka 73 °	/ <sub>o</sub>	verf	teig	jert	mı	ırde	n,			
macht also			٠		,			n	58,556.	95
folglich Berluft	•			٠	٠	•		**	21,658.	5
					zus	amı	nen	Fr.	80,215.	-
Wald gab auf Ga	nt		,					Fr.	24,838.	
Erlös derfelben		*			*		٠	"	19,297.	
Verlust								Fr.	5,541.	-

Nehme ich nun an, daß nur in dem Jahr 1867 in den 3 Gemeinden Herisau, Speicher und Wald an Kapitals briefen 232,838 Fr. auf Gant kamen und 45,179 Fr. 15 Kp. davon, was zirka 19 % ausmacht, verloren giengen, welche der Debitor dennoch zu 100 à 4½ % verzinsen muß, so ergiebt dies einen Unterschied von 2033 Fr. 5 Kp. per Jahr, welche die betreffenden Debitoren zu viel verzinsen.

Bei diesem Anlaß muß ich noch eines Widerspruches unsrer Gesetz gedenken. In unserm Gesetz ist ein Verbot des sogenannten Wuchers enthalten, so daß, wer in kaufmännischen Geschäften mehr als den gesetzlichen Zins von 5% nimmt, bestraft wird, wenn ein Kläger vorhanden ist. Im gleichen Athem aber sagt das Gesetz von 1835, daß Zedel zu 80 vom 100 errichtet werden dürfen, diese zu  $4^{1/2}$ %, gerechnet, ergeben 5,  $62^{1/2}$ %, und im neuen Gesetz vom 28. Oktober 1860 ist es ebenfalls gestattet laut Art. 5.

Ist dies eine Konsequenz in der Gesetzgebung und gabe dies nicht den gerechtesten Anlaß, die sogenannten Wuchersgesetze aufzuheben? Unser Souverain, die Landsgemeinde, besgreift nicht, wie drückend unser Hypothekargesetz auf dem armen Manne lastet, wie viel tausend und abermal tausend Franken in den Taschen der armen zinszahlenden Bauern

bleiben murden, wenn wir ein nach ben gefunden Grundfaten ber Volkswirthschaft geregeltes Spothekargesetz hätten. Die Nachlässigfeit der Debitoren in der Zinsleiftung, zufolge melcher der Kreditor, ohne Anwendung des Gefetes nie zu seinem Zins auf den Termin kommt, sondern gang auf die Gnade des Debitors angewiesen ist und ihm noch Dank und Trinfgeld geben follte, wenn er feinen Bins innert bem Sahre erhält, nebst der Unauffündbarkeit der Rapitalbriefe, find die Ursachen des Berfalls unfres Staatsfredits und der Sypothefartitel und führen zu immer größerer Steigerung ber Bodenpreise, bis die Reaktion eintritt, der Werth des Bodens finft, der armere Schuldner immer tiefer und tiefer in Schulden fommt und in Folge deffen die öffentlichen Berfteigerungen von Grundstücken und Rapitalbriefen sich so mehren werden, daß daraus in wenig Jahren eine Ralamität ent= stehen wird, die im jetigen Augenblick noch von fehr wenigen erfannt und vorausgesehen wird.

So hat das eine Uebel, die Unauffündbarkeit, das andere, die Nachlässigkeit im Zinsen, geboren.

Nun entsteht die Frage, auf welche Art und Weise kann hier geholfen werden, geholfen dem armen Manne, ohne den Kredit des Landes noch mehr zu erschüttern? — Hierzu bes dürfen wir einer langen Uebergangsperiode. — Eine Umändes rung des Hypothekargesetzes und wäre es auch das vollkomsmenste, würde ich für das größte Unglück für unser Land betrachten. Es würde dies zu einer plötzlichen Entwerthung des Grundbesitzes führen, welche einen sehr großen Theil unser Bevölkerung an den Bettelstab brächte, und auch der Kapitalist müßte ungeheure Einbuße erleiden.

Mein unmaßgeblicher Vorschlag gienge dahin: das Land errichte eine Hypothekarbank, mit einem vorläufigen Kapital von 500,000 Fr. und mit der Bestimmung der Versgrößerung des Kapitals, insofern die Zweckmäßigkeit es ersheischt. Mit diesem Kapital kaufe man auf den Ganten oder

unter der Hand Zedel unter dem Werthe, wenn kein Risiko dafür vorhanden ist.

Diese gekauften Zedel würden durch die Kanzlei zernichstet und dafür neue errichtet, im Werthe, wie sie die Hyposthekarbank gekauft hat, mit Hinzufügung einer Provision, um die Unkosten der Berwaltung zu decken. Dann würde der Besitzer einer Heimat nur den wahren richtigen Werth des Kapitals verzinsen und die Heimat würde auf ihren reellen Werth zurückgeführt werden.

Bier ein Beifpiel:

Im vergangenen Januar kam in einer Gemeinde ein Zedel von 2000 Fr. mit 8000 Fr. Vorstand auf Gant. Auf dem betreffenden Gute hafteten noch 1000 Fr. an jährlichen Terminen à 100 Fr., erster Termin Lichtmeß 1868. Nach übereinstimmenden Angaben soll die Heimat 12—13,000 Fr. werth sein.

Oben besprochene 2000 Fr. wurden zu 55 vom Huns dert ergantet und die 1000 Fr. Termin à 66 %.

Angenommen nun, die Spothekarbank hatte diese Zedel gekauft und dann neu errichtet zu 60 % und 70 %, so mare das Gut 1100 Fr. billiger geworden. Der Debitor müßte jährlich 49 Fr. 50 Rp. weniger zinsen; in 10 Jahren waren demfelben folglich 495 Fr. erspart. In welche Gum= men dies gehen wurde, wenn eine Million auf folche Beife, im Durchschnitt nur mit 15 % Berluft, auf den Zedeln in Unwendung gebracht murde, fann jeder, der Interesse an der Sache nimmt, selbst ausrechnen. Es gabe in 10 Jahren 67,500 Fr., welche unbemittelte Leute weniger an Zins zu entrichten hätten und wodurch die Liegenschaften theilweise auf ihren richtigeren Werth zurückgeführt würden. Dag eine folche Sypothekarbank nicht auf dem Grundsatz der Wohlthätigkeit errichtet werden foll und fann, versteht fich von felbst, daher sie von Brivaten nicht an Hand genommen werden wird. Ein weiterer Grund spricht aber dafür, daß der Staat fich damit befasse und die Landsgemeinde sich damit einverstanden

erkläre, der nämlich, daß auf diese Weise eine hohe Regierung zu gleicher Zeit ein neues Hypothekargesetz ins Leben rufen könnte, und zwar meiner Ansicht nach ein dem st. gallischen vollkommen ähnliches.

Dieses neue Gesetz dürfte aber nur auf ganz neu zu errichtenden Zedeln Anwendung finden und würde so die Uebergangsperiode bilden.

In nähere Erläuterungen lasse ich mich hier nicht ein. Sollte der ausgesprochene Gedanke im Lande Anklang finden, so werden die Behörden wohl den rechten Weg finden, der den Aredit des Landes hebt, seine Wohlfahrt befördert und zum Segen des Volkes, ganz besonders aber der unbemitstelteren Klasse, dient.